5. Gemäß dem dem EWG-Vertrag als Anhang beigefügten „Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen" vom 25. März 1957 ist erstens die Bundesrepublik Deutschland von der Verpflichtung entbunden, auf den innerdeutschen Handel das sonst geltende Gemeinschaftsrecht anzuwenden, und hat zweitens die Deutsche Demokratische Republik, obwohl sie nicht zur Gemeinschaft gehört, im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht den Charakter eines Drittlands.

Hieraus folgt, daß die unterschiedliche Behandlung der in der Bundesrepublik Deutschland und der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Einführer im Zusammenhang mit der Erhebung der durch eine Verordnung des Rates eingeführten Antidumpingzölle auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik eine Rechtsgrundlage in diesem Protokoll hat und somit nicht als Diskriminierung angesehen werden kann.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-323/88 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Im Oktober 1985 stellte das Groupement des industries de matériels d'équipement électrique et de l'électronique industrielle associée (im weiteren: Gimelec), unterstützt durch die Industrieverbände vier weiterer Mitgliedstaaten bei der Kommission einen Antrag auf Überprüfung bestimmter Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 201, S. 1). Dieser Antrag war auf die Überprüfung der Beschlüsse über die Annahme der Preisverpflichtungen gerichtet, die die betroffenen Ausführer in einem früheren Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von 0,75 bis 75 kW (im weiteren: Elektromotoren) mit Ursprung in Bulgarien, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien und der Tschechoslowakei [Verordnung (EWG) Nr. 2075/82 des Rates vom 28. Juli 1982, ABl. L 220, S. 36], in Ungarn [Verordnung (EWG) Nr. 724/82 der Kommission vom 30. März 1982, ABl. L 85, S. 9] und in der Sowjetunion (Beschluß 84/189/EWG der Kommission vom 2. April 1984, ABl. L 95, S. 28) angeboten hatten.

2. Auf den Überprüfungsantrag hin veröffentlichte die Kommission im November 1985 eine Bekanntmachung über die Wiedereröffnung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Elektromoto-

* Verfahrenssprache: Französisch.

ren aus den genannten Ländern (ABl. C 305, S. 2) und leitete eine Untersuchung ein.

3. Am 30. September 1986 hob der Rat durch die Verordnung (EWG) Nr. 3018/86 seine Verordnung Nr. 2075/82 zur Annahme der von den Ausführern in Bulgarien, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien und der Tschechoslowakei eingegangenen Verpflichtungen auf (ABl. L 280, S. 66). Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 vom selben Tag (ABl. L 280, S. 68) hob die Kommission ihre Verordnung Nr. 724/82 sowie ihren Beschluß 84/189 über die Annahme der Verpflichtungen, die von den Ausführern Ungarns und der Sowjetunion angeboten worden waren, auf und führte einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Einfuhren von Elektromotoren mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion ein. Da es sich um Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft handelte, wurde der Normalwert auf der Grundlage der auf dem schwedischen Markt praktizierten Preise festgestellt.

4. Mit am 17. November 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangener Klageschrift erhob die SA Sermes, die unter anderem ausschließlicher Importeur von Elektromotoren aus der Deutschen Demokratischen Republik, die von der Gesellschaft AHB-Elektrotechnik (im weiteren: AHB) ausgeführt werden, in Frankreich ist, gemäß Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag eine Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 3019/86 der Kommission (Rechtssache 279/86).

5. Mit Beschluß vom 8. Juli 1987 wies der Gerichtshof diese Klage mit der Begründung als unzulässig ab, daß die angefochtene Handlung gegenüber der Klägerin eine Verordnung von allgemeiner Geltung und keine Entscheidung im Sinne des Artikels 173 Absatz 2 EWG-Vertrag darstelle, da sie mit dem betroffenen Ausführer nicht geschäftlich verbunden sei.

6. Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 254/87 des Rates vom 26. Januar 1987 (ABl. L 26, S. 1) um zwei Monate verlängert.

7. Auf Antrag der genannten Verbände von Herstellern aus der Gemeinschaft erstreckte die Kommission im November 1986 das Antidumpingverfahren auf die Einfuhren von Elektromotoren mit Ursprung in Jugoslawien (ABl. C 282, S. 2).

8. Am 23. März 1987 erließ der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 864/87 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion und zur endgültigen Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge (ABl. L 83, S. 1). Der Normalwert der betreffenden Einfuhren wurde auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der Inlandsverkaufspreise der jugoslawischen Hersteller ermittelt.

9. Ein bulgarischer Exporteur und einige in der Gemeinschaft niedergelassene Importeure erhoben gegen die genannte Verordnung Nichtigkeitsklagen (Rechtssachen C-157/87, C-160/87, C-185/87 und C-188/87, Slg. 1990, I-3021, I-2955, I-2939 und I-3013).

10. Nach der Einführung des endgültigen Antidumpingzolls erhob die französische Zollverwaltung von der SA Sermes für deren Einfuhren von Elektromotoren im April 1987 Antidumpingzölle in Höhe von 419 720 FF.

11. Am 7. Mai 1987 erhob die SA Sermes beim Tribunal d'instance Straßburg Klage gegen den Directeur des services des douanes Straßburg auf Erstattung der zu Unrecht gezahlten Beträge, wobei sie sich auf die Ungültigkeit der Verordnung Nr. 864/87 des Rates berief.

12. Nachdem ihre Klage durch Urteil vom 16. Juni 1987 abgewiesen worden war, legte die SA Sermes Berufung bei der Cour d'appel Colmar ein, die mit Urteil vom 5. September 1988 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat:

„Ist die Verordnung (EWG) Nr. 864/87 des Rates vom 23. März 1987 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion und zur endgültigen Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht und insbesondere die Grundverordnung Nr. 2176/84 des Rates sowie die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts gültig?"

13. Das Vorlageurteil ist am 4. November 1988 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

14. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen eingereicht: die SA Sermes, vertreten durch Rechtsanwalt Jean-Pierre Spitzer, Paris, die Regierung der Französischen Republik, vertreten durch Edwige Belliard und Géraud de Bergues als Bevollmächtigte, der Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch seinen Rechtsberater Erik Stein, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihre Rechtsberaterin Marie-José Jonczy.

15. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen, und die Rechtssache gemäß Artikel 95 § 1 der Verfahrensordnung an die Fünfte Kammer verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

16. *1.* Die *SA Sermes* meint, die Verordnung Nr. 864/87 des Rates sei rechtswidrig, da sie gegen die Verordnung Nr. 2176/84 sowie gegen einige grundlegende Prinzipien des Gemeinschaftsrechts verstoße.

a) *Verstoß gegen Artikel 14 der Verordnung Nr. 2176/84 und gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit*

17. Die SA Sermes macht geltend, die Kommission und der Rat hätten durch die Überprüfung der zuvor angenommenen Preisverpflichtungen gegen Artikel 14 der Verordnung Nr. 2176/84 verstoßen. Es habe nämlich kein Beweis für veränderte

Umstände vorgelegen, was unerläßliche Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Verfahrens sei. Die in der vierten Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung genannten Beweismittel seien den betroffenen Importeuren und Exporteuren nie zur Kenntnis gebracht worden und seien nicht beweiskräftig. Die vom Rat im Jahre 1982 angenommenen Preisverpflichtungen seien eingehalten worden, und die Höhe des dort festgelegten Preises sei gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1275/84 des Rates vom 7. Mai 1984 (ABl. L 123, S. 22) angepaßt worden.

18. Durch die Überprüfung der zuvor eingegangenen Verpflichtungen und die Festsetzung eines endgültigen Antidumpingzolls hätten die Organe gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, da sich die wirtschaftlichen Umstände seit der Annahme der Verpflichtungen im Jahre 1982 nicht oder allenfalls im Sinne einer Baisse geändert hätten und kein allgemeines Interesse der Gemeinschaft an der Einführung eines Antidumpingzolls bestanden habe.

b) *Verstoß gegen die Verordnung Nr. 2176/84 und gegen einige allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts*

19. aa) Die SA Sermes ist weiter der Auffassung, die Organe hätten weder auf der Tatsachen- noch auf der Rechtsebene das Vorliegen einer Dumpingpraxis ordnungsgemäß nachgewiesen.

20. Indem er bei der Bestimmung des Normalwerts die Verkaufspreise auf dem jugoslawischen Markt zugrunde gelegt habe, habe der Rat gegen Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2176/84 und gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Objektivität verstoßen. Die SA Sermes und die dänische Firma Pedersen hätten schon bei Wiedereröffnung des Antidumpingverfahrens vorgeschlagen, die in Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c der genannten Verordnung vorgesehene Methode anzuwenden, da der bei der Bestimmung des vorläufigen Antidumpingzolls zugrunde gelegte schwedische Markt aus verschiedenen Gründen nicht die in Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben a und b niedergelegten Voraussetzungen erfülle. Der jugoslawische Markt stelle auch keine angemessene und nicht unvertretbare Vergleichsgrundlage für die endgültige Bestimmung des Normalwerts der betroffenen Erzeugnisse dar, da es auf diesem Markt keine freien Preise gebe. Wenn die Kommission in der von der SA Sermes vorgeschlagenen Art und Weise vorgegangen wäre, hätte sie festgestellt, daß der in der Gemeinschaft und insbesondere auf dem französischen Markt tatsächlich gezahlte Preis mit dem von der SA Sermes angewandten Verkaufspreis vergleichbar sei.

21. Außerdem habe der Rat sich selbst widersprochen, indem er in Randnummer 14 der streitigen Verordnung die Anpassung des Normalwerts sowjetischer Elektromotoren wegen Unterschieden hinsichtlich der Automatisierung und der „economies of scale" mit der Begründung abgelehnt habe, diese Begriffe seien in einem Staatshandelsland nicht anwendbar. Die SA Sermes macht in diesem Zusammenhang geltend, in Jugoslawien würden die Preise staatlich festgesetzt.

22. bb) Die SA Sermes führt hilfsweise aus, die Gemeinschaftsorgane hätten nicht bewiesen, daß die Gemeinschaftshersteller durch die betreffenden Einfuhren eine Schädigung erlitten hätten.

23. Indem sie den Gestehungspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt mit dem Verkaufspreis der Motoren aus Staatshandelsländern verglichen habe, habe die Kommission gegen Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2176/84 verstoßen, der verlange, daß eine eventuelle Unterbietung im Hinblick auf den Preis einer gleichartigen Ware in der Gemeinschaft beurteilt werde. Es sei

nie nachgewiesen worden, daß fast alle Gemeinschaftshersteller mit Verlust verkauften. Aus den in den Randnummern 23 und 24 der angefochtenen Verordnung genannten Zahlen ergebe sich, daß die Preisunterbietungsspannen gegenüber den Gestehungspreisen der italienischen Hersteller ausgesprochen niedrig seien, insbesondere wenn man die leistungsfähigsten Hersteller berücksichtige.

24. Der Rat selbst habe übrigens in Randnummer 25 der Verordnung erklärt, daß die Einfuhren der betreffenden Motoren sich nicht sichtbar negativ auf die Gemeinschaftshersteller ausgewirkt hätten. Die Gemeinschaftserzeugung habe ihren Marktanteil während des maßgeblichen Zeitraums um 3 % erhöhen können und also durch die streitigen Einfuhren keine Schädigung erlitten. Außerdem seien die Ergebnisse der verschiedenen Gemeinschaftsunternehmen im Jahre 1985 positiv gewesen, und die Personalverringerungen seien zumindest genauso stark auf industrielle Umstrukturierungen wie auf die Einfuhren zurückzuführen gewesen.

25. Die Gemeinschaftsorgane hätten somit nicht nachgewiesen, daß die betreffenden Einfuhren der Grund dafür gewesen seien, daß die Gemeinschaftshersteller mit Verlust verkauft hätten. In diesem Zusammenhang beanstandet die SA Sermes auch die von der Kommission getroffene Auswahl der Elektromotoren und macht geltend, sie wende sich nicht an den gleichen Kundenkreis wie die großen Gemeinschaftshersteller, die im übrigen auf den Märkten der Großverbraucher bedeutend billiger verkauften als sie selbst.

26. Die durch andere Faktoren als das Dumping, wie den Umfang und die Preise der Einfuhren mit anderer Herkunft oder den innergemeinschaftlichen Wettbewerb, verursachte Schädigung dürfe nicht den streitigen Einfuhren zugerechnet werden. Wenn die Kommission zum Vergleich den Preis bestimmter schwedischer, jugoslawischer oder aus Hongkong stammender Elektromotoren auf dem französischen Markt oder auch die dort verkauften italienischen Elektromotoren herangezogen hätte, würde sie festgestellt haben, daß keinerlei Schädigung vorliege. Schließlich zeigten die eigenen Erklärungen des Rates, daß die in der Gemeinschaft niedergelassenen Herstellungsbetriebe nicht ausreichend produktiv seien, um auf dem Weltmarkt bestehen zu können, ohne daß man deshalb von Dumping sprechen könne.

27. cc) Selbst wenn man annehme, daß das Dumping und die Schädigung bewiesen seien, hätten die Gemeinschaftsorgane nicht nachgewiesen, daß zwischen diesen beiden Faktoren ein Kausalzusammenhang bestehe. Der Rat selbst erwähne in Randnummer 31 der angefochtenen Verordnung die Bedeutung der innergemeinschaftlichen Konkurrenz und füge hinzu, daß der Marktanteil der Staatshandelsländer zwischen 1982 und 1985 um 3,4 % zurückgegangen sei.

28. dd) Schließlich habe der Rat nicht nachgewiesen, daß eine Notwendigkeit für die Einführung eines Antidumpingzolls bestehe. Eine solche Notwendigkeit bestehe im Hinblick auf die zwei Jahre zuvor erfolgte Annahme der Preisverpflichtungen durch die Kommission nicht.

c) *Ermessensmißbrauch*

29. Die SA Sermes verweist drittens auf die Ziele der Antidumping-Grundverordnung Nr. 2176/84, die insbesondere in der Bekämpfung des Protektionismus und unlauterer Methoden bestünden. Entgegen diesen Zielen habe die Kommission nicht versucht, den Beweis für ein Dumping zu erbringen, sondern habe die unzutreffenden Behauptungen der Antragsteller für bare Münze genommen. Die Kommission habe auch den von der SA Sermes im Rahmen der Verordnung Nr. 3019/86 vorgelegten Schriftsatz nicht berücksichtigt.

30. Auch hätten sich die Organe nicht vom Gemeinschaftsinteresse, sondern von einem sektoriellen Schutzinteresse einer Gemeinschaftsindustrie und insbesondere eines französischen Industriezweigs leiten lassen. Der Ermessensmißbrauch werde durch die von dem französischen Erzeuger Leroy Somer im Jahre 1986 angewandten Preise bewiesen, die nur zwischen 80 % und 100 % des Kaufpreises der SA Sermes für den gleichen Motor mit Herkunft in der Deutschen Demokratischen Republik betragen hätten. Wenn man den Bruttogewinn der SA Sermes von etwa 50 % auf den unverzollten Kaufpreis hinzufüge, würden ihre Motoren also durchschnittlich um 50 % teurer verkauft als die von Leroy Somer verkauften Motoren.

d) *Verletzung wesentlicher Formvorschriften und unzureichende Begründung*

31. Die SA Sermes macht geltend, die Begründung der angefochtenen Verordnung reiche nicht aus, um dem Gerichtshof die Ausübung seiner richterlichen Kontrolle zu ermöglichen. Die Gemeinschaftsorgane hätten insbesondere in ihren Gründen nichts angegeben, was es erlaube, zu überprüfen, ob die vom Gimelec eingereichte Beschwerde ausreichende Beweismittel enthalte. Sie hätten auch die Auswahl der herangezogenen Motoren nicht gerechtfertigt, obwohl die SA Sermes diese Auswahl beanstandet habe. Hinsichtlich der Schädigung hätten sich die Organe darauf beschränkt, die von den Gemeinschaftsherstellern in dem Bereich Standardmotoren erlittenen Verluste sowie eine Verringerung der Beschäftigtenzahlen zu erwähnen, ohne jedoch die Auslastung der Kapazitäten, die Lagerbestände, die Erträge der Investitionen und den Cash-flow zu erwähnen. Zur Frage des Kausalzusammenhangs habe der Rat lediglich erneut eine Reihe von Wirtschaftsdaten aufgeführt, die jedoch unzutreffend seien. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Festsetzung eines Antidumpingzolls zum Schutz der Interessen der Gemeinschaft hätten sich die Gemeinschaftsorgane darauf beschränkt, auf die finanziellen Verluste der Gemeinschaftshersteller zu verweisen.

e) *Verletzung des Artikels 7 der Verordnung Nr. 2176/84 und des Anspruchs auf rechtliches Gehör*

32. Die SA Sermes ist der Auffassung, die Kommission habe gegen Artikel 7 der Verordnung Nr. 2176/84 verstoßen, indem sie weder ihr noch ihrem Exporteur in der Deutschen Demokratischen Republik, der AHB, alle Auskünfte über die Berechnung des Normalwerts auf dem schwedischen Markt und die von den Gemeinschaftsherstellern erlittenen Verluste mitgeteilt habe. Die Kommission habe ihr außerdem eine Anhörung verweigert, die sie mit Schreiben vom 10. Januar 1986 ausdrücklich beantragt habe. In der zweiten Phase des Antidumpingverfahrens habe die Kommission sie und die AHB hingegen ausführlich angehört, eine Gegenüberstellung mit den Antragstellern jedoch weiter verweigert.

f) *Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung*

33. Die SA Sermes ist der Auffassung, die Anwendung der Sonderbestimmungen über die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bewirke eine nicht durch objektive Unterschiede gerechtfertigte diskriminierende Unterscheidung zwischen den in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Einführern und den anderenorts in der Gemeinschaft niedergelassenen Einführern.

34. Die SA Sermes schlägt dem Gerichtshof demgemäß vor, auf die Vorlagefrage zu

antworten, daß die Verordnung Nr. 864/87 des Rates für nichtig zu erklären sei, zumindest, was die Importe aus der Deutschen Demokratischen Republik in das französische Hoheitsgebiet betreffe.

35. 2. Die *französische Regierung* unterstützt die Ansicht des Rates (siehe unten 3.), daß die Prüfung der Vorlagefrage nichts ergibt, was die Gültigkeit der Verordnung Nr. 864/87 beeinträchtigen könnte.

36. Die von der Kommission durchgeführte Antidumpinguntersuchung habe Dumpingspannen zwischen 121 % und 164 % ergeben, die durch ihren Umfang die Regeln eines normalen Wettbewerbs im Ablauf des internationalen Handels in Frage stellten und das Überleben der betroffenen Gemeinschaftsindustrie bedrohten. Die vom Rat eingeführten Zölle stellten im Hinblick auf die festgestellten Dumpingspannen eine sehr maßvolle Maßnahme dar, da sie aufgrund der Gestehungspreise der leistungsfähigsten Hersteller der Gemeinschaft und nicht auf der Grundlage der durchschnittlichen Gestehungspreise berechnet worden seien. Hätte man letztere Vorgehensweise angewandt, so hätten die Einfuhrpreise um 60 % angehoben werden können, während der endgültige Zoll nur zu einer Anhebung der Preise um etwa 35 % führe. Da es sich außerdem um einen variablen Antidumpingzoll handele, der aufgrund von Mindestpreisen berechnet werde, werde er nur erhoben, wenn diese Schwellen nicht eingehalten würden. Die französische Regierung fügt in diesem Zusammenhang hinzu, die Einfuhren von Motoren mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik nach Frankreich seien in den ersten sechs Monaten des Jahres 1988 gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahre 1987 um 26 % angestiegen.

37. 3. Der *Rat* und die *Kommission* verweisen darauf, daß die Vorlagefrage sehr allgemein formuliert sei und daß diese Unbestimmtheit es nur erlaube, die Gültigkeit der angefochtenen Verordnung global zu verteidigen. Zwar sei dem Vorlageurteil als Anhang die von der SA Sermes beim Gerichtshof gegen die Verordnung Nr. 3019/86 der Kommission über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls erhobene Klage beigefügt, die Beanstandungen dieser Verordnung könnten jedoch im Hinblick auf die Unterschiede zwischen der vorläufigen Verordnung und der endgültigen Verordnung nicht auf die Verordnung des Rates übertragen werden. Die Gültigkeit der Verordnung Nr. 864/87 dürfe demgemäß nur im Licht der endgültigen Feststellungen der Gemeinschaftsorgane untersucht werden. Neben ihren Erklärungen in der vorliegenden Rechtssache verweisen der Rat und die Kommission auf ihre Klagebeantwortungen und Gegenerwiderungen in den erwähnten Rechtssachen C-157/87, C-160/87, C-185/87 und C-188/87.

38. Der *Rat* fügt hinzu, die Geltungsdauer der vorläufigen Zölle sei um zwei Monate verlängert worden, weil die Untersuchung des Sachverhalts noch nicht abgeschlossen gewesen sei und weil mehrere Exporteure eine neue Bestimmung des Normalwerts, der Dumpingspanne und der Schädigung der Gemeinschaftsindustrie beantragt hätten. Die Kommission habe die Erklärungen der Betroffenen zu der vorläufigen Verordnung geprüft und habe für die endgültige Verordnung deren Anträge berücksichtigt oder die Gründe angegeben, aus denen es nicht möglich gewesen sei, diesen stattzugeben.

39. Zur Bestimmung des Normalwerts führt der Rat aus, die Entscheidung, für die endgültige Verordnung Jugoslawien als Vergleichsland zugrunde zu legen, anders als in der vorläufigen Verordnung, in der man

Schweden zugrunde gelegt habe, sei in der sechsten, siebten und achten Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung ausreichend begründet worden. Mit der Entscheidung, den Normalwert aufgrund der jugoslawischen Preise zu ermitteln, habe man die Gleichbehandlung aller betroffenen Ausfuhrländer gewährleistet. Der Wechsel des Vergleichslandes habe im übrigen für die Ausfuhren aus der Deutschen Demokratischen Republik die Verringerung der Dumpingspanne von 208 % auf 137 % bewirkt, was dazu geführt habe, daß für den endgültigen Zoll ein niedrigerer Satz als für den vorläufigen Zoll festgesetzt worden sei.

40. Der Rat erklärt außerdem, daß der Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis und die Feststellung der Schädigung der Gemeinschaftsindustrie in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absätze 9 und 10 sowie mit Artikel 4 der Verordnung Nr. 2176/84 erfolgt seien und daß die angefochtene Verordnung insoweit angemessen begründet sei. Was die Beurteilung der Gemeinschaftsinteressen betreffe, erfülle die angefochtene Verordnung die Anforderungen der Verordnung Nr. 2176/84, und sie sei unter Einhaltung der Verfahrensregeln aufgrund zutreffender Tatsachenfeststellungen erlassen worden, ohne daß Beurteilungsfehler oder ein Ermessensmißbrauch vorgelegen hätten.

41. Der Rat schlägt demgemäß vor, auf die Vorlagefrage zu antworten, daß die Prüfung der Vorlagefrage der Cour d'appel Colmar nichts ergeben habe, was die Gültigkeit der Verordnung Nr. 864/87 beeinträchtigen könnte.

42. *4.* Die *Kommission* macht noch geltend, das Verfahren sei aufgrund des Vorliegens veränderter Umstände wiedereröffnet und die Mitteilung über die Wiedereröffnung sei den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugestellt worden. Diese hätten die Möglichkeit erhalten, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern. Außerdem seien sie ihrem Antrag gemäß angehört worden, und die Tatsachen und Überlegungen, auf die die Kommission ihre Schlußfolgerungen gestützt habe, seien ihnen mitgeteilt worden. Der Rat habe die von den Parteien eingereichten Erklärungen berücksichtigt, bevor er einen endgültigen Antidumpingzoll eingeführt habe, wie sich aus der detaillierten Begründung der angefochtenen Verordnung ergebe.

43. Zur Feststellung eines Dumpings führt die Kommission aus, die Wahl der auf dem jugoslawischen Markt angewandten Preise als Grundlage des Normalwerts habe eine Gleichbehandlung aller Ausfuhrländer ermöglicht. Die Anpassungen des Normalwerts und der Ausfuhrpreise seien, soweit die Begründetheit der Anträge auf zufriedenstellende Art nachgewiesen worden sei, im Rahmen der in Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung Nr. 2176/84 vorgesehenen Grenzen erfolgt.

44. Die schädliche Wirkung der betreffenden Einfuhren sei kumulativ beurteilt und der Umfang der Unterbietung sei durch Vergleich mit dem Gestehungspreis der leistungsfähigsten Gemeinschaftshersteller festgestellt worden. Der Rat habe eine erhebliche Schädigung der Gemeinschaftsindustrie feststellen können, insbesondere aufgrund des auf die streitigen Einfuhren entfallenden Marktanteils, des Ausmaßes der festgestellten Unterbietung und der den Gemeinschaftsherstellern verursachten erheblichen Verluste. Das Gemeinschaftsinteresse sei sowohl auf der allgemeinen Ebene (die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Staatshandelsländern) als auch auf der Ebene der einzelnen (die Interessen der Gemeinschaftshersteller und der Importeure) sorgfältig untersucht und beurteilt worden.

Der Satz des eingeführten Antidumpingzolls liege innerhalb der Grenzen des Artikels 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2176/84, da er niedriger als die festgestellten Dumpingspannen sei, weil dieser Zoll ausreiche, um die Schädigung zu beseitigen.

45. Was schließlich den angeblichen Verstoß gegen Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts betrifft, verweist die Kommission auf den Ablauf des oben beschriebenen Verfahrens und gibt der Auffassung Ausdruck, nichts in der angefochtenen Verordnung erlaube es, eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör anzunehmen. Das Diskriminierungsverbot sei ebenfalls beachtet worden, da die Kommission in der Folge der Erklärungen einiger Parteien zu dem Ursprung der Schädigung und soweit die mitgeteilten Angaben es gerechtfertigt hätten, beschlossen habe, das Antidumpingverfahren auf die Einfuhren mit Ursprung in Jugoslawien auszudehnen, um eine diskriminierende Anwendung der Antidumpingregelung zu vermeiden.

46. Die Kommission schlägt dem Gerichtshof demgemäß vor, auf die Vorlagefrage zu antworten, daß die Prüfung der Verordnung Nr. 864/87 im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht und insbesondere die Grundverordnung Nr. 2176/84 sowie die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts nichts ergeben hat, was die Gültigkeit dieser Verordnung beeinträchtigen könnte.

M. Zuleeg
Berichterstatter